

75 Landes & Hauptblätter

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28

Düsseldorf, Samstag, den 11. Juli

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 28; 2. Sonderblatt betr. Straßenpolizeiverordnung der Landgemeinden Hülz und Lönisberg.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 15. Juli 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Schlepplohntarif 179; Beringung geschützter Vögel 179; Beauftragter für Naturschutz 179; Ausübung des Friseurgewerbes 179, 180; Güterfernverkehrsurkunden 180; Rettungsmedaille 180; Deichschau 180; Verkehrseinschränkung 180, 181; Straßensperrung 181; Marktscheider 181; Güternahverkehr 181; Straßenbeschaffenheit 181, 182; Errichtung einer Werkanlage 182; Wirtinnung 182; Straßenbenennungen und -umbenennungen 182 u. 183; Wegeeinziehungen 182, 183; Wegeverlegung 183.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

426. VI. Nachtrag
zum Schlepplohntarif für die westdeutschen Kanäle (Mittellandkanal) vom 15. Dezember 1931.

1. Am Schluß des Geltungsbereichs ist beim Weser-Elbe-Kanal hinter Magdeburg einzufügen „(einschließlich Elbeabstieg)“.

2. In den Tarifabschnitten I. A. a) 2, I A b) und in der Ausnahme 1 dazu ist statt „0,11 Rpf.“ zu setzen „0,10 Rpf.“

3. Der Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 24. Juni 1936.

S. 10 V. 18 348

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister.

427. Bekanntmachung
über die Beringung geschützter nichtjagdbarer Vögel.

Die auf Grund der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I, S. 181) für die Stubenvogelhaltung (für Käfigvögel) amtlich vorgeschriebenen Fußringe, mit denen nach dem § 20 Abs. 2 der genannten Verordnung alle im Besitz oder Gewahrsam von Händlern und dergleichen befindlichen geschützten nichtjagdbaren Vögel bis zum 15. August 1936 versehen sein müssen, werden auf meine Anordnung hergestellt und sind bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6-7, zu beziehen. Anträge auf Zuweisung der entsprechenden Ringe sind von den Händlern durch den Hauptverband zoologischer Spezialgeschäfte in Berlin-Neukölln, Fuldastr. 6, an die Reichsstelle für Naturschutz zu richten unter genauer Angabe der Art, des Geschlechtes und der Anzahl der zu beringenden Vögel. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des zuständigen Vertrauensmannes des Verbandes der zoologischen Spezialgeschäfte beizufügen, aus der einwandfrei hervorgehen muß, daß die Angaben des Antragstellers zutreffen.

Der Händler ist verpflichtet, die auf dem Vogelfußringe angebrachte Nummer nach der Beringung unverzüglich

in das nach dem § 20 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vorgeschriebene Aufnahme- und Auslieferungsbuch (§ 8 Abs. 1 NatSchVD.) in der Spalte 3 einzutragen, z. B. „drei Buchfinkenmännchen, Ring-Nummer 235, 236, 237.“

Der Preis der Ringe ist zunächst mit 10 Rpf. je Stück festgelegt. Der Preis der für das Anlegen der Ringe unumgänglich notwendigen Zangen beträgt eine Reichsmark je Stück.

Die Anforderung von Vogelfußringen, die den tatsächlich in Gewahrsam des Antragstellers befindlichen geschützten nichtjagdbaren Vögeln nicht entspricht, und jede mißbräuchliche Verwendung der amtlichen Vogelfußringe (§ 18 Abs. 2 NatSchVD.) ist nach den §§ 18 und 30 der Naturschutzverordnung strafbar.

Berlin, 25. Juni 1936.

Zu I Nr. 5621/36.

Der Reichsforstmeister.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

428. Ernennung eines Beauftragten für Naturschutz im Bereich der Rheinprovinz.

Der Herr Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister hat auf Grund des § 3, Absatz 4, der Durchführungsvorschrift vom 31. Oktober 1935 zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 den Assistenten an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn, Dr. Iven, unter Vorbehalt des Widerrufs zum Beauftragten für Naturschutz im Bereich der Rheinprovinz ernannt.

Düsseldorf, 2. Juli 1936.

VI 1806.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

429. Polizeiverordnung,
betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidengewerbes.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben sowie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeschäftes gegen Entgelt muß peinliche Sauberkeit herrschen. Die Bedienungsräume dürfen nur zu den bestimmungsgemäßen gewerblichen Zwecken benutzt werden. Die Räume müssen genügend beleuchtet und stets hinreichend gelüftet sein. Haar- und Seifenreste müssen sogleich nach beendeter Bedienung entfernt werden. Hunde und Katzen dürfen in Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben nicht geduldet werden.

Die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes in den Aborten, Abortvorräumen und ähnlichen Räumlichkeiten, in Speisewirtschaften, Kaffeehäusern, Tanzdielen und sonstigen dem Publikum zugänglichen Lokalen ist untersagt. Dem mit der Reinigung und Beaufsichtigung von Aborten betrauten Personal ist die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes verboten.

§ 2.

Personen, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, dürfen während der Dauer der Krankheit das Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeschäft nicht selbst ausüben.

Personen, welche an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, dürfen in den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben nicht bedient werden.

§ 3.

Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen, insbesondere reinen, stets kurz geschnittenen Fingernägeln und in reinlicher Kleidung vorgenommen werden.

In jeder Friseur-, Barbier- und Haarschneidestube ist für ausreichende, dem Publikum sichtbare Waschgelegenheit zu sorgen, so daß sich das Geschäftspersonal jederzeit die Hände mit Seife in reinem, noch unbenutztem Wasser waschen und an einem sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4.

Alle bei dem Frisieren, Barbieren und Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe usw., insbesondere auf den Stützen zum Anlehnen des Kopfes, müssen gehörig trocken und sauber und vor allem frei von Haaren sein.

§ 5.

Kopfstützen, Bürsten, Pinsel, Kämmen, Rasiermesser und Scheren und alle sonstigen beim Frisieren, Barbieren und Haarschneiden verwendeten Geräte sind vor jeder Wiederbenutzung sorgfältig zu reinigen und öfter zu desinfizieren. Die Desinfektionsflüssigkeit ist, vorschriftsmäßig bezeichnet, in den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Die gemeinsame Benutzung nicht sorgfältig gereinigter und desinfizierter Geräte ist verboten.

§ 6.

Ein Stück dieser Polizeiverordnung ist in einer Größe von mindestens 20 × 30 cm leicht lesbar und bemerkbar in jeder Friseur-, Barbier- und Haarschneidestube anzubringen.

§ 7.

Auf die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes außerhalb der Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und auf nebensächliche Ausübung

dieser Betriebe gegen Entgelt, besonders in Fabriken, Werkstätten und dergleichen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Desgleichen finden vorstehende Bestimmungen auf den Betrieb von Fachschulen des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes entsprechende Anwendung.

§ 8.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen vom 16. April 1907 (Amtsbl. 07 S. 182) und vom 5. Dezember 1930 (Amtsbl. 31, S. 29) außer Kraft.

Düsseldorf, 3. Juli 1936.

M. 60. 1.

Der Regierungspräsident.

430. Folgende Ausweise werden für ungültig erklärt:

1. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 24. März 1932 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 59776 für Josef Wein in Krefeld, Schneiderstraße 84. V 9—35/698.

2. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 20. Mai 1932 I K 176 für Heinz Rütjens in Essen-Bergeborbeck, Boeholder Str. 283. V 9—35/844.

3. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 20020 für August Zimmlinghaus in Wuppertal-Elberfeld, Paradestraße 21. V 9—35/14.

Düsseldorf, 6. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

431. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 9. Juni 1936 dem Studenten Rolf Reichling aus Essen, Heymannplatz 6, die Rettungsmédaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 27. Juni 1936.

P. 8001/M. 76.

Der Regierungspräsident.

432. Die Deichschau Bidom, Kreis Rees, wird gemäß § 316 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) hierdurch aufgelöst.

Düsseldorf, 29. Juni 1936.

Q 9/17 M.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

433. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Auf der die Stadtgemeinde Hilden durchlaufenden Hochdahler Straße wird von der Mittelstraße bis zur Zufahrt zur Reichsautobahn das Überholen von Kraftfahrzeugen verboten. Auf das Verbot ist durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 1936.

Der Landrat des Landkreises Düsseldorf-Mettmann.

434. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen der Ausführung von Straßenbauarbeiten auf der Straße Erfrath-Unterbach wird die Straße vom Bergschlößchen bis Unterbach für die Zeit vom 11. Juli 1936 bis zum 20. Juli 1936 für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Düsseldorf-Gerresheim-Unterbach. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

B Nr. 1380/36.
Der Landrat.

435. Bekanntmachung.

Der Markscheider Diplomingenieur Josef Quermann hat seinen Wohnsitz von Berlin nach Herne verlegt.

Dortmund, 30. Juni 1936.

VII 1031/126.
Preussisches Oberbergamt.

436. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Neuß für den Umfang des Polizeibezirks Neuß folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen des Stadtbezirks Neuß oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Stadtbezirks Neuß hinaus gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig anmeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrs untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Neuß, 15. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

437. Polizeiverordnung

über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellten anzusehenden Straßen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 im Anschluß an das Ortsstatut vom 11. Juni 1930 für den Umfang der Stadtgemeinde Oberhausen (Rhld.) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten dann erst als fertig hergestellt, wenn sie den nachfolgenden, in den §§ 2 bis 5 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 2.

1. Die innerhalb der Straßenfluchtlinie liegenden Grundflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

2. Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkte an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach Maßgabe der Bestimmung dieser Polizeiverordnung bereits fertiggestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Geländes für Fahrbahn und Bürgersteige gemäß der für die Straße festgelegten Höhenlage und Quereinteilung (Planum),
2. in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen im Zuge der Straße liegenden Bauwerke,
3. in der ausreichenden Befestigung des Straßenfahrdammes,
4. in der Herstellung der erforderlichen ober- bzw. unterirdischen Straßenentwässerungsanlagen,

5. in der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen,
6. in der polizeimäßig vorgeschriebenen Befestigung der Bürgersteige und deren Abgrenzung mit Bordsteinen.

§ 4.

Die Befestigung der Fahrdämme von Verkehrsstraßen hat mit Pflaster, Asphalt, Teermafadam oder ähnlichen Befestigungsarten zu erfolgen. Für die Fahrdämme der Wohnstraßen und sonstigen Nebenstraßen ist als Befestigung Chausseierung mit einem staubfreien Überzug zugelassen.

§ 5.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Leiter der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft.

Die polizeiliche Anordnung vom 27. Juni 1930 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oberhausen (Rhld.), 4. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

438. Bekanntmachung.

Die Deutsche Röhrenwerke A.-G., Werk Ithysen, Mülheim a. d. Ruhr, beabsichtigen die Errichtung einer Rohrverzinkerei auf dem Werksgelände, Flur 1, Parzellen Nr. 179/73, 247/53, 252/44.

Gemäß § 17 ff. der Gewerbeordnung wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Anforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung Düsseldorf ausgegeben wurde und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine Ausschlussfrist, das heißt, nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Zeichnungen und die Beschreibung der Anlage liegen während der obenbezeichneten Frist im Rathaus, Zimmer Nr. 246, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem Unterzeichneten wird Termin auf **Donnerstag, den 30. Juli 1936, 10 Uhr**, im Rathaus, Zimmer Nr. 111, anberaumt mit dem Bemerkten, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einsprüche vorgegangen werden wird.

Mülheim a. d. Ruhr, 7. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

439. Die Freie Wirtinnung zu Solingen hat in der Sitzung vom 25. Juli 1935 einstimmig die Auflösung der Innung beschlossen. Als Tag der Auflösung gilt der 25. Juli 1935. Die Genehmigung zur Auflösung wurde erteilt.

Solingen, 29. Juni 1936. Der Oberbürgermeister.

440. Bekanntmachung.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen umgeändert bzw. neu eingeführt:

- a) Schlageterstraße in Lindenstraße,
b) Horst-Wessel-Straße in Wilhelmstraße,
c) der Platz vor dem Bahnhof: Bahnhofplatz,
d) die Verbindungsstraße zwischen Bahnhofplatz und Freiheitsstraße: Schlageterstraße,
e) die Verbindungsstraße zwischen Bahnhofplatz und Eichenstraße: Horst-Wessel-Straße,
f) die Verbindungsstraße zwischen den vorstehend unter d und e aufgeführten Straßen: Ludwig-Rnickmann-Straße,
g) die Straße von der Hardter Straße durch das Baggerfeld bis zur Jahnstraße: Ernst-Moritz-Arndt-Straße.

Biersen, 2. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister.

441. Bekanntmachung

über die Einziehung eines öffentlichen Weges.

Auf Antrag der Provinzialstraßenbauverwaltung der Rheinprovinz soll die alte Straße (Brückenrampe) welche im Zuge der Chaussee Buderich-Wesel zur Rheinbrückenbrücke hinführt, eingezogen werden. Die alte, das Fort Blücher in östlicher und nördlicher Richtung umfassende Rheinbrückenrampe ist durch die neue Straße, welche durch das Fort Blücher heute hindurchführt, überflüssig geworden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Einsprüche gegen Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf ab, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde im Rathaus zu Buderich schriftlich oder mündlich anzubringen sind.

Buderich (Kr. Moers), 6. Juli 1936.

Der Bürgermeister von Buderich als Wegpolizeibehörde.

442. Bekanntmachung.

Nachdem Einsprüche gegen die durch Bekanntmachung vom 18. Mai 1936 veröffentlichte Absicht der Wegpolizeibehörde Nievenheim, den Fußpfad zwischen dem Horremer und Stürzelberger Weg in Delrath, soweit er die Parzellen, Flur L, Nr. 481 bis 484 berührt, einzuziehen und in westlicher Richtung zu verlegen, nicht eingegangen sind, wird hiermit beschlossen, den Fußpfad gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verlegen.

Nievenheim, 1. Juli 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

443. Bekanntmachung.

Der Teil der Wegeparzelle Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 2, Parzelle Nr. 331/0.32 nordwestlich des städtischen Altenheims bis zum Wege Krenthausen Straße-Dorfmußlershammer soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Einspruch hiergegen binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen sind. Die diesbezüglichen Pläne liegen bei dem Stadtbauamt, Kaiserstr. 4, zur Einsicht offen.

Wermelskirchen, 1. Juli 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

444. Bekanntmachung.

Der Teil der Wegeparzellen Gemarkung Niedermelmelskirchen, Flur 9, Parzellen Nr. 1509/577 und 1708/579 und 1711/587 und 1714/0.516, von der Gemeindegrenze westlich der Ziegelei „Vereinigte Burscheid-Hilgener Ziegel- und Klinkerwerke, G. m. b. H.“ bis zur Verbindung der Wege, die nach Bechhausen und Dabringhausen führen, sollen eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Einspruch hiergegen binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen ist. Die diesbezüglichen Pläne liegen bei dem Stadtbauamt, Kaiserstr. 4, zur Einsicht offen.

Wermelskirchen, 1. Juli 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

445. Verlegung eines Weges.

Es ist die Verlegung des oberen Teiles des zwischen Raderweg und Holtweg liegenden Höhenweges, welcher durch die Parzelle, Flur F, Nr. 325 führt, beantragt worden. Einsprüche hiergegen können binnen vier Wochen auf Zimmer Nr. 13 des Rathauses während der Dienststunden geltend gemacht werden.

Süchteln, 30. Juni 1936. Der Bürgermeister.

446. Bekanntmachung.

Durch Verlegung eines Teiles der Richthofenstraße und den Fortfall der Amsterdamer Straße ist eine entsprechende Straßenbenennung erforderlich geworden.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich den neuverlegten Teil der Richthofenstraße bis zum runden Platz am Beckbuschweg und an der Niederrheinstraße ebenfalls

Richthofenstraße

und den runden Platz am Beckbuschweg und an der Niederrheinstraße

Richthofenplatz.

Düsseldorf, 2. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

447. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Solingen habe ich folgende Straßen neu- bzw. umbenannt:

- a) Die Straße zwischen Bad- und Höhscheider Straße in Rückertstraße,
- b) die Straße zwischen Wiefeldicker- und Rückertstraße in Hölberlinstraße,
- c) die Verbindungsstraße zwischen Focher- und Gräfrather Straße in Mörkestraße,
- d) die Verbindungsstraße zwischen Irler- und Hahnenhausstraße in Schlegelstraße,
- e) die neue am Bahndamm entlang führende Straße von I. Felderstraße nach Meigen bis zur Einmündung in die Wängstener Straße in Gustloffstraße,
- f) die Verbindungsstraße zwischen Karl-Paas- und de-Leuw-Straße in Schnitzlerstraße,
- g) die Verbindungsstraße zwischen Wilhelm- und Forststraße in Keldersstraße,
- h) die demnächst zum Ausbau kommende Verbindungsstraße zwischen Bahnhof Ohligs und Talstraße einschließlich des oberen Teiles der Talstraße bis zur Einmündung in die Zweibrücker Straße in Kieler Straße,
- i) die bisherige I. Felder Straße in Felder Straße,
- k) die bisherige II. Felder Straße in Zietenstraße,
- l) die bisherige IV. Felder Straße von Schützenstraße bis Meigen (Einmündung in die Gustloffstraße) in Sacktüerstraße,
- m) die bisherige Feldstraße in Negerstraße.

Wuppertal, 1. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28

Düsseldorf, Samstag, den 11. Juli

1936

448.

Polizeiverordnung

betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung in den Landgemeinden Hüls und Tönisberg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Landgemeinden Hüls und Tönisberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmungen der Wege.

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten und Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Abschnitt II: Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

§ 3. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. ausreichend zu beleuchten.

§ 4. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 5. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6. Anbringen von Gegenständen.

1. Das Aufhängen, Anbringen und Ausstellen von Verkauf- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, die straßen-

wärts liegen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

2. Nach außen ausschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie vorübergehende nicht verletzen oder gefährden können.

3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder von anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

4. Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne, Aushängeschilder sowie andere in den Straßenraum hineinragende Gegenstände müssen sicher und fest angebracht sein. Sie müssen mindestens 2,10 m über dem Bürgersteig liegen und dürfen eine Linie in einem Abstand von 0,30 m von der Bordsteinvorderkante innenwärts des Bürgersteiges nicht überragen.

§ 7. Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 8. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 9. Hunde.

Wer auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde außerdem an der Leine zu führen. Hundehalter sind auch dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern und die Anlagen und Bürgersteige nicht beschmutzen.

Es ist verboten, Hunde in Läden, in denen Nahrungsmittel oder Genussmittel feilgehalten oder offen ausgestellt werden, sowie an Markttagen auf die Marktplätze mitzunehmen.

§ 10. Schutz der Anlagen.

Zu den öffentlichen Anlagen rechnen die Anpflanzungen kommunaler Begräbnisplätze, öffentlichen Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen der Gemeinde. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die in den Anlagen aufgestellten Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Nächtigen in den

Anlagen oder auf den Bänken sowie das Betreten der Anlage am Ehrenmal in Hüls auf dem Hülsberdyk nach Anbruch der Dunkelheit ist verboten.

Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

§ 11. Musik- und Gesangsaufführungen.

Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegänge, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören. Jedes Musizieren sowie alle sonstigen schaustellerischen Darbietungen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Außerdem bedarf jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen die nationalen Verbände — bei Umzügen auf öffentlichen Straßen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Der Betrieb straßenwärts gerichteter Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Betrieb fahrbarer in Wagen fest eingebauter Lautsprecher bedarf der Genehmigung der Verkehrs-polizeibehörde.

§ 12. Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Von dieser Genehmigungspflicht sind die nationalen Verbände ausgenommen.

§ 13. Numerierung der Gebäude.

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Anbringungsstelle des Hausnummerschildes wird polizeilich bestimmt. Das Schild muß dem polizeilich vorgeschriebenen Muster entsprechen.

Bei Grundstücksumnumerierungen darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahre nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

Abschnitt III: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 14. Beschränkungen.

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Photographieren auf der Straße ist nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet.

§ 15. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Schaubuden, Karussells, Schiffschaukeln, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen und Wohnwagen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen und auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen oder Plätze grenzen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

Abschnitt IV. Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 16. Umhertragen von Ankündigungsmitteln.

Ankündigungen aller Art dürfen, sofern sie dem Inhalt und der Form nach zulässig sind, auf den dem Publikum öffentlich bekanntzugebenden Straßen, Wegen und Plätzen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Etwaige Bestimmungen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Verunstaltung von Ort-

schaften vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260) werden hierdurch nicht berührt.

Vorrichtungen zum öffentlichen Anschlag bedürfen in allen Fällen der vorherigen ortspolizeilichen Zustimmung.

Abschnitt V.

§ 17. Reinhaltung der Straßen.

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Die Haus- und Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, denen die Straßenreinigung nach Ortsgebrauch obliegt, sind zur Straßenreinigung verpflichtet. Sie haben diese an jedem Mittwoch und Samstag vorzunehmen und zwar vom 1. April bis 30. September (Sommer) zwischen 13 und 15 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März (Winter) von 12 bis 14 Uhr. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Wochentage zur selben Tagesstunde zu erfolgen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Anforderung nachgekommen werden.

3. Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände von den Wegen, insbesondere

- a) die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
- c) das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen), die Verwendung von Salz ist verboten. Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (und zwar von 8 bis 19 Uhr) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird;
- d) die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner

- e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

4. In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

5. Bei trockenem und frostoffreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Kehrriecht, Schlamm oder sonstiger Unrat muß sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden; das Zukehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinhaltung verpflichtet ist.

6. Im Winter sind die Bürgersteige und Straßenrinnen, erforderlichenfalls täglich in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen. Nach Beendigung des Schneefalls muß der Schnee zusammengehaufelt oder gefehrt und auf den Bürgersteigen längs der Bordschwelle unter Freilassung von Durchgängen aufgeschichtet werden, wenn nicht seine Fortschaffung angeordnet wird. Schnee und Eis dürfen nicht von den Dächern herab oder aus den Höfen und Gärten auf die Straße geworfen oder gebracht werden.

Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Schlitterbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

7. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- oder Gewerbewässer den Straßenrinnen nicht zugeführt werden.

Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen und Bürgersteige untersagt.

8. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Er ist dann zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

9. Die Einführung von Schmutz und übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

10. Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren des Publikums hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 18. Fäkalien- und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Aborte, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie alle Gruben, welche gesundheitschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die Reinigung bzw. Entleerung muß so rechtzeitig geschehen, daß ein Überlaufen oder eine gesundheitschädliche Ansammlung der Auswurfstoffe und des Unrats nicht zu befürchten ist.

3. Der Inhalt der Abort- und Düngergruben darf nicht in offenen Behältern transportiert werden, sondern es müssen die Transportgefäße wenigstens mit gut verschließbaren Deckeln versehen sein, damit eine Ausdünstung verhindert wird.

4. Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts darf in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer) nur in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und von 20 bis 22 Uhr vorgenommen werden.

5. Offene Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fuhrwerke nicht hinausragen.

6. An den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag darf eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts derselben nicht stattfinden.

7. Ablagerung des Inhalts der Abortgruben auf Feldern und in Gärten, in der Nähe von Straßen und Wohngebäuden ist gestattet, jedoch müssen die Auswurfstoffe entweder hinreichend desinfiziert oder unverzüglich mit Erde so bedeckt werden, daß kein Geruch entsteht. Flüssige Abfälle von Häusern oder gewerblichen Anlagen in offenen Gruben, Gräben oder Pfützen anzusammeln ist verboten.

§ 19. Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare oder ähnliche Gegenstände nicht angesammelt werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht abgekocht oder verbrannt werden.

§ 20.

An den für die Müllabfuhr bestimmten Tagen müssen die Behälter auf dem Bürgersteig unter möglichster Vermeidung jeder Verkehrsbehinderung aufgestellt und nach der Entleerung unverzüglich wieder entfernt werden.

Die Behälter müssen so beschaffen sein, daß ein Herausfallen des Inhaltes ausgeschlossen ist, Körbe und Pappschachteln dürfen zum Aufstellen von Asche nicht verwandt werden.

Ekelregende und übelriechende Gegenstände sowie Papier, Holz, Stroh, Holzwolle, Haare, Lumpen und Dünger dürfen nicht sichtbar bzw. bemerkbar in den aufgestellten Behältern enthalten sein.

§ 21. Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitragsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 22. Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert am 31. März 1966 ihre Gültigkeit. Die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1926 über die Anbringung öffentlicher Bekanntmachungen tritt hiermit außer Kraft.

Hüls, 15. Mai 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.